

An den Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
des Rates der Stadt Rheinbach
Herrn Bürgermeister Stefan Raetz
- Rathaus -

per E-Mail

Rheinbach, den 24. Februar 2014

Antrag an Haupt- und Finanzausschuss am 11.03.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.03.2015 stelle ich folgenden Antrag:

- 1.) Stellen Bürgerinnen und Bürger einen Antrag mit einem Begehrt, dem nur durch eine Entscheidung des Rates oder seiner Ausschüsse entsprochen werden kann, so wird dieser Antrag als Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW ausgelegt. Alternativ kann der Bürger auch über die verschiedenen, möglichen Rechtsbehelfe in schriftlicher Form aufgeklärt und dann gefragt werden, welchen Rechtsbehelf er einzulegen wünscht.
- 2.) Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn die Eingabe im Rahmen eines spezialgesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligungsverfahrens erfolgt.

Begründung

1.) Zum Verfahren

Dieser Antrag wurde in leicht abgewandelter Form bereits am 12. Oktober 2014 gestellt und stand auf der Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.11.2014. Ich habe ihn seinerzeit zurückgezogen, weil die Vorlage keine adäquate Behandlung des Antrags erwarten ließ. Insbesondere enthielten die Ausführungen des Bürgermeisters keine Aussage darüber, ob er meinem Begehrt nachkommen wollte oder nicht. Zwischenzeitlich habe ich mit dem Herrn Bürgermeister über diese missliche Ausgangslage korrespondiert und erwarte nunmehr eine formal korrekte Behandlung meines Antrages.

2.) Zur Sache

Mir sind Fälle bekannt, in denen sich Bürgerinnen und Bürger mit Anträgen an die Stadtverwaltung gewendet haben, über die laut Gemeindeordnung nur der Rat abschließend entscheiden kann. Die Anträge wurden abschlägig beschieden, ohne dass die Angelegenheit vom Rat beraten wurde. Den Antragstellern war nicht klar, dass sie die Möglichkeit hatten, auch gegen den Willen der Verwaltung dem Rat ihr Begehrt zu Kenntnis zu bringen.

Ich möchte für dieses Missverständnis ausdrücklich keine Absicht der Verwaltungsmitarbeiter unterstellen. Jedoch sind Anträge nach dem objektiven Empfängerhorizont („nach Treu und Glauben“) auszulegen. Es ist zu fragen, wie ein Antrag vernünftigerweise zu verstehen ist. In den geschilderten Fallkonstellationen ist offensichtlich, dass die Antragsteller eine Behandlung ihrer Angelegenheit durch dasjenige Gremium wünschen, das den gewünschten Erfolg durch eine Entscheidung auch herbeiführen kann. Daher ist ein solcher Antrag auch dann als Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW zu verstehen, wenn diese Vorschrift oder der Begriff „Bürgerantrag“ in dem Antrag nicht ausdrücklich genannt oder das Schreiben nicht direkt an den Rat bzw. den Vorsitzenden des Rates gerichtet ist.

Zutreffend stellte das auch die Verwaltungsvorlage zum Haupt- und Finanzausschuss am 24.11.2014 fest. Hierin führt der Bürgermeister aus:

„Unter dem Gesichtspunkt des § 24 GO NRW sind alle Eingaben zu behandeln, gleich ob sie an die Gemeinde, den Bürgermeister, den Rat oder einen Ausschuss avisiert sind, sofern aus ihnen der Wunsch erkennbar ist, die „Volksvertretung“ mit der Sache zu befassen.“

Wie eben ausgeführt, ist zu unterstellen, dass ein Bürger oder eine Bürgerin diejenige Stelle konsultieren möchte, die für die Entscheidung zuständig ist.

Alternativ kann natürlich Rücksprache mit dem Bürger genommen zu werden, um zu erfragen, ob dieser einen „Bürgerantrag“ einzulegen wünscht. Dies setzt voraus, dass er über die möglichen Rechtsbehelfe aufgeklärt wird.

Es ist von Rechts wegen geboten und im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung auch wünschenswert, dass die Verwaltung rechtsunkundigen Bürgerinnen und Bürgern hilft, die Rechtsbehelfe einzulegen, die zur Verfolgung ihres jeweiligen Begehrt geeignet sind. Die Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, dass sie selber – und nicht etwa ein Mitarbeiter der Verwaltung – darüber entscheiden, ob sich die Volksvertretung mit ihrem Begehrt befassen oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Folie große Decke
Ratsherr